

per E-Mail

Wien, am 06. April 2020  
ZI.520/230320/HA,GK,PÖ

## **An alle Landesgeschäftsführer! An alle Landesverbände!**

**Betreff:** SARS-CoV-2 Maßnahmen Info Stand **06. April 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Generalsekretariat des Österreichischen Gemeindebundes erlaubt sich folgenden Statusbericht hinsichtlich rechtlicher Änderungen mit Stand 06. April 2020 abzugeben. Es handelt sich in erster Linie um drei Gesetespakete (3. COVID-19-Gesetz, 4. COVID-19-Gesetz, 5. COVID-19-Gesetz), die am Wochenende beschlossen und bereits kundgemacht wurden. Zudem wurde die Verordnung über ein Betretungsverbot von Betriebsstätten ein weiteres Mal geändert (siehe letzter Punkt).

### **3. COVID-19-Gesetz**

Im Rahmen dieses Gesetespakets wurden 47 Bundesgesetze geändert und vier neue Bundesgesetze erlassen. Auszugsweise für Gemeinden von mittelbarer oder unmittelbarer Bedeutung:

#### Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes

Damit Rechtsträger aufgrund der außerordentlichen Situation keine finanziellen Nachteile durch Versäumung wichtiger Fristen erleiden, werden die Fristen gemäß § 5 zur Übermittlung der Daten, über das Unternehmensserviceportal (§ 1 USPG) an die Bundesanstalt Statistik Österreich als Auftragsverarbeiterin der Registerbehörde, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen.

Die Unterbrechung der Fristen kann vom Finanzminister per Verordnung bis Ende 2020 verlängert werden.

#### Änderung des COVID-19-FondsG, Änderung des KMU-Förderungsgesetzes, Änderung des Härtefallfondsgesetzes, Änderung des ABBAG-Gesetzes

Mit Wirkung 5. April 2020 erfolgte die Aufstockung des COVID-19-Krisenbewältigungs-fonds von 4 auf 28 Mrd. Euro. Demonstrativ wurde als zusätzliches Handlungsfeld die Liquiditätsstärkung (neue § 3 Abs. 1 Z 8) ergänzt. Die Maßnahmen zur Liquiditätsstabilisierung reichen von Haftungsübernahmen und Garantien, über Darlehensvergaben bis hin zu Zuschüssen zu Betriebskosten.

Nähere Regelungen finden sich unter anderem im Härtefallfondsgesetz und im KMU-Förderungsgesetz, die ebenfalls im Rahmen des 3. COVID-19-Gesetzes (BGBl. I Nr. 23/2020) mit 5. April 2020 novelliert wurden. Die konkrete Durchführung erfolgt durch unterschiedliche Stellen:

- Wirtschaftskammer Österreich: Härtefallfondsmittel (die bisherige Deckung) für Kleinunternehmen, Ein-Personen-Unternehmen, neue Selbständige und freie Dienstnehmer. Betriebe der Gemeinden sind nicht förderbar. (<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html>)
- Agrarmarkt Austria: Härtefallfondsmittel für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Privatzimmervermieter von privaten Gästezimmern im eigenen Haushalt mit höchstens 10 Betten, die nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen. Gemeinden oder deren Betriebe sind nicht förderbar. (<https://services.ama.at/servlet/>)
- Austria Wirtschaftsservice GmbH: Die AWS vergibt gemäß KMU-Förderungsgesetz Haftungen und Garantien für Überbrückungskredite. Gemäß den Richtlinien sind Gebietskörperschaften aber auch Vereine sowie Unternehmen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50% direkt oder indirekt beteiligt sind, nicht förderbar. (<https://www.aws.at/aws-garantie/ueberbrueckungsgarantie/>)
- Österreichischen Hotel- und Touristikbank: Die ÖHT vergibt gemäß KMU-Förderungsgesetz Haftungen für Überbrückungskredite an kleine u. mittlere Tourismus- und Freizeitbetriebe. (<https://www.oeht.at/produkte/coronavirus-massnahmenpaket-fuer-den-tourismus/>)
- Die neu gegründete COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (kurz COFAG) wird neben Kreditzusagen und Haftungsübernahmen auch Betriebskostenzuschüsse bereitstellen (bis zu einem Höchstbetrag von 15 Mrd. EUR). Die Abwicklung dürfte über die AWS erfolgen, die Richtlinien sind noch in der Osterwoche zu erwarten. Informationen siehe auch: <https://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2020/april/corona-hilfsfonds.html>

#### Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Aufgrund der hohen Anzahl an Kurzarbeitsmeldungen kann mit dem vorgesehenen Betrag von 1 Mrd. EUR im Jahr 2020 nicht das Auslangen gefunden werden. Die Obergrenze wird daher für das Jahr 2020 per Verordnung den Gegebenheiten flexibel angepasst werden können. Aktuell wird von bis zu 3 Mrd. EUR ausgegangen.

#### Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes

Die Regelungen betreffend Sonderbetreuungszeit (Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts durch den Bund) wird nunmehr auch für Arbeitnehmer ermöglicht, wenn diesen mangels verfügbarer Betreuungskräfte eine 24-Stunden-Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes wegfällt und der Arbeitnehmer, dessen Arbeitsleistung nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist, die

überwiegende Betreuung eines Angehörigen (alle Bluts- und Wahlverwandte) ab dem Zeitpunkt des Wegfalls übernimmt.

Sonderbetreuungszeit kann nur bis 31. Mai 2020 vereinbart werden; für die Abwicklung der Anträge auf Vergütung durch den Bund gelten die Regelungen über diesen Zeitpunkt hinaus.

#### Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Rückwirkend zum 1. März 2020 erfolgt eine Steuerbefreiung für Zuwendungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, für Zuschüsse aus dem Härtefallfonds, und aus dem Corona-Krisenfonds sowie für vergleichbare Zuwendungen von Ländern, Gemeinden und Interessensvertretungen zur Bewältigung der Corona-Krise.

Darüber hinaus erfolgt eine Steuerbefreiung für ausschließlich dem Zweck der Belohnung im Zusammenhang mit COVID dienende Bonuszahlungen und Zulagen bis zu einem Betrag von 3.000 EUR. In den neuen Ziffern 348-351 des § 124b EStG wird weiters klargestellt, dass das Pendlerpauschale wie bisher berücksichtigt werden kann, auch wenn der Arbeitsweg COVID-bedingt nicht mehr täglich zurückgelegt wird.

#### Änderung des Gebührengesetzes 1957

Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation notwendig sind, sind von den Hundertsatzgebühren befreit (so etwa Bürgschaften, die als Maßnahme zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation die Liquidität der betroffenen Unternehmen sicherstellen, oder Bestandverträge, die von Gebietskörperschaften oder Hilfsorganisationen abgeschlossen werden, um die medizinische Versorgung in Österreich sicherzustellen).

#### Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985, Änderung des Schulorganisationsgesetzes, Änderung des Schulunterrichtsgesetzes, Änderung des Schulzeitgesetzes 1985

Durch eine Verordnungsermächtigung in den im Titel genannten Bundesgesetzen hat der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Möglichkeit, zeitlich befristet mit Verordnung unter anderem bestehende Stichtage abweichend festzusetzen und gesetzliche Fristen zu verkürzen, verlängern oder verlegen (etwa Schuleinschreibung), oder aber Ergänzungsunterricht vorzusehen (zusätzliche Unterrichtseinheiten im folgendem Schuljahr)

#### Bundesgesetz über die Errichtung eines COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds (COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz)

Aufgabe des eigens eingerichteten Fonds ist der Ersatz jener Kosten von Schülerinnen und Schülern oder deren Erziehungsberechtigten, die diesen durch Untersagung von begünstigten Schulveranstaltungen entstanden sind. Kein Ersatz

gebührt unter anderem dann, wenn eine Pauschalreise gebucht wurde und aufgrund des Pauschalreisegesetzes eine kostenlose Stornierung möglich ist.

Änderung der Bundesabgabenordnung, Änderung des Bundesgesetzes über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung, Änderung des Bundesgesetzes über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010, Änderung des Art. 91 des Finanz-Organisationsreformgesetzes, Änderung des Finanzstrafzusammenarbeitsgesetzes

Aufgrund des Auftretens von COVID-19 in Österreich war es nicht möglich, die für die Organisationsreform der Bundes-Finanzverwaltung erforderlichen Vorarbeiten rechtzeitig vor dem 1. Juli 2020 abzuschließen. Dementsprechend wurde durch die genannten Gesetzesänderungen, die am 5. April 2020 wirksam wurden, das Inkrafttreten der Organisationsreform um ein halbes Jahr auf den 1. Jänner 2021 verschoben und klargestellt, dass Anbringen, für deren Behandlung ein Finanzamt zuständig ist, auch unter der Verwendung der neuen Bezeichnungen „Finanzamt Österreich“ oder „Finanzamt für Großbetriebe“ wirksam eingebracht werden können.

Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, Änderung des Sanitätergesetzes, Änderung des Ärztegesetzes, Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten

Die Änderungen in den genannten Gesetzen betreffen eine Reihe von rechtlich-organisatorischen Änderungen (flexiblerer Einsatz von Gesundheitspersonal, Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen für die Ärztekammern etc.) zum besseren Ressourceneinsatz im Rahmen der Corona-Krise.

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Die begrenzt auf die Zeit der Corona-Krise nun im ASVG und im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geschaffenen Sonderregelungen sollen sicherstellen, dass Unfälle, die sich im Home-Office ereignen, als Arbeitsunfälle gelten, und zwar unabhängig davon, ob man zu Hause ein abgegrenztes Arbeitszimmer hat oder nicht.

Im Rahmen eines [Abänderungsantrags](#) fand letztlich auch noch eine arbeits- und dienstrechtliche Änderung Einzug in das ASVG und B-KUVG:

Beschäftigte (und Lehrlinge) die seitens der Versicherungsanstalt der COVID-19-Risikogruppe zugeordnet werden und damit auch ein COVID-19-Risiko-Attest ausgestellt bekommen, haben Anspruch auf Freistellung samt Entgeltfortzahlung bis 30. April 2020 (mit Verlängerungsmöglichkeit bis 31. Dezember 2020), so nicht Home-Office möglich ist, oder durch geeignete Maßnahmen bezüglich des Arbeitsorts und des Arbeitswegs eine Ansteckung mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist.

Die Freistellung gilt nicht für Bereiche der versorgungskritischen Infrastruktur, da hier die Gewährleistung der kritischen Infrastruktur (siehe dazu

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/sicherheitspolitik/schutz-kritischer-infrastrukturen.html>) vorrangig ist. Zur kritischen Infrastruktur zählen jedenfalls die Versorgung mit Lebensmitteln, Verkehrs-, Telekommunikations-, Post-, Energie- und Finanzdienstleistungen wie auch eine gesicherte Versorgung mit Sozial-, Gesundheits- und Pflegedienstleistungen, sowie die staatliche Hoheitsverwaltung.

### Änderung des Epidemiegesetzes 1950

Mit dieser Änderung wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Bürgermeister personenbezogene Daten von COVID-19 betroffenen Personen erhalten. Demnach ist die Bezirksverwaltungsbehörde **ermächtigt, dem Bürgermeister den Namen und die erforderlichen Kontaktdaten** einer von einer Absonderungsmaßnahme nach Epidemiegesetz 1950 wegen COVID-19 betroffenen Person, die in seinem Gemeindegebiet wohnhaft ist, mitzuteilen, **wenn und soweit** es zur Versorgung dieser Person mit notwendigen **Gesundheitsdienstleistungen oder mit Waren oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs unbedingt notwendig ist.**

Bei Absonderungsmaßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um Quarantänemaßnahmen bei Personen, die infiziert sind oder im Verdacht stehen.

Bei der Datenweitergabe gelten dabei strenge Anforderungen, nicht zuletzt deswegen, da es sich bei diesen Daten um (hoch-)sensible Daten handelt (Daten besonderer Kategorien). Zu betonen ist, dass **explizit die Geldbußen-Bestimmungen gemäß Datenschutzgesetz bzw. DSGVO zur Anwendung kommen.**

Nachdem es zu dieser Bestimmung keinerlei Erläuterungen gibt, ergeben sich zahlreiche Fragen, die ad hoc nicht beantwortet werden können.

Neben der Rechtsgrundlage für eine personenbezogene Datenweitergabe wurden die Kundmachungsvorschriften für Verordnungen der BHs aufgrund des Epidemiegesetzes angepasst. Demnach ist eine **Kundmachung nicht mehr in (jeder) Gemeinde notwendig**, sondern muss diese jedenfalls auf der Internetseite der Behörde erfolgen.

Darüber hinaus wurde festgelegt, dass die **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen **mitzuwirken haben** (Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen, Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens und die Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen (§ 50 VStG)).

### Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

Zum zweiten Mal wurde das eigens beschlossene COVID-19-Maßnahmengesetz geändert, dass die Grundlage (Verordnungsermächtigungen) für die bereits bestehenden Verordnungen über „Betretungsverbote von Betriebsstätten“ und „Betretungsverbote von öffentlichen Orten“ darstellt.

Demnach kann der Gesundheitsminister nunmehr **per Verordnung auch festlegen, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen** Betriebsstätten (oder Arbeitsorte) oder Orte betreten werden dürfen.

Wie im Epidemiegesetz wurde auch in diesem Gesetz festgelegt, dass die **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung** dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen **mitzuwirken haben**.

#### **4. COVID-19-Gesetz**

Im Rahmen dieses Gesetzespakets wurden 36 Bundesgesetze geändert und drei neue Bundesgesetze erlassen. Auszugsweise für Gemeinden von mittelbarer oder unmittelbarer Bedeutung:

Änderung des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im  
Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren  
des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes  
(Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG)

Im 2. COVID-19-Gesetz fanden sich, wie wir zuvor informierten, einige Regelungen, die ein umfangreiches **Fristenmoratorium** in behördlichen Verwaltungsverfahren vorsahen.

Diese Regelungen wurden unter anderem um folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 2 wurde überarbeitet, darin finden sich einige Sonderregelungen für bestimmte Fristen:

- die Entscheidungsfrist für Verwaltungsgerichte soll nur noch gehemmt werden, da eine Unterbrechung nicht sachgemäß erschien,
- Verjährungsfristen sollen ebenfalls gehemmt und nicht unterbrochen werden,
- die Hemmung der Frist zur Einbringung verfahrenseinleitender Anträge bleibt unverändert.

Nach der alten Rechtslage waren auch Nachprüfungsverfahren und Anträge auf einstweilige Verfügungen in Vergabeverfahren vom Fristenmoratorium umfasst, was zu einigen schwerwiegenden Problemen und Rechtsunsicherheiten geführt hat, weswegen **folgendes Begleitgesetz beschlossen** wurde:

Bundesverfassungsgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in  
Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (COVID-19 Begleitgesetz  
Vergabe)

§ 1: Grundsätzlich gelten die Regelungen des COVID-19-VwBG auch für das Vergabeverfahren (= Die vorzeitige Beendigung der Unterbrechung der Entscheidungsfristen, die sich in § 2 COVID-19-VwBG findet, gilt demnach auch

für vom Verwaltungsgericht gesetzte Auskunftsfrieten (336 BVergG 2018) oder Fristen zur Verbesserung von Anträgen oder zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 339 BVergG 2018)).

§ 2: Die Unterbrechung der Fristen in Angelegenheiten der Nachprüfungsverfahren endet am 06. April 2020, diese beginnen am 07. April 2020 neu zu laufen. Die frühzeitige Beendigung soll die Rechtssicherheit erhöhen und ermöglichen, dass Vergaben wieder bestandswirksam werden. Achtung: Feststellungsanträge sind von § 2 nicht betroffen! Für sie gelten die allgemeinen Regelungen des COVID-19-VwBG.

§ 3: Die Hemmung der Fristen für die Einleitung verfahrenseinleitender Anträge und für Entscheidungsfristen bei Verwaltungsgerichten in Angelegenheiten der Nachprüfung endete mit Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes. Diese Regelung gilt sowohl für die Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht als auch für das Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten. Der Lauf der regulären Antragsfristen soll fortgesetzt werden, es steht die restliche Anfechtungsfrist, die am 22. März noch zur Verfügung stand, ab dem 05. April zur Verfügung.) Wurde beispielsweise die Entscheidung am 16.3.2020 mitgeteilt, beträgt der Zeitraum zwischen Mitteilung und 22.3.2020 fünf Tage (17., 18., 19., 20. und 21. März 2020). Von der zehntägigen Anfechtungsfrist bleiben dann noch fünf Tage, die ab 5.4.2020 weiterläuft und am 10.4.2020 endet.)

§ 5: Aussetzung der aufschiebenden Wirkung von Anträgen auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung in Vergabeverfahren, die zur Verhütung und Bekämpfung der Epidemie oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen. Der Auftraggeber darf dezidiert noch vor der Entscheidung über den Antrag die Angebote öffnen, Rahmenvereinbarungen abschließen oder den Zuschlag erteilen (in den Erläuterungen findet sich eine demonstrative Aufzählung von „Notbeschaffungen“, die von dieser Bestimmung umfasst sind)

Das Bundesverfassungsgesetz trat mit 05. April 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

#### Änderung des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz

Auch in den Verfahren vor den ordentlichen Gerichten sind die verfahrensrechtlichen Fristen unterbrochen und würden demnach am 1. Mai neu zu laufen beginnen. Nachdem es Unsicherheiten gab, wann 14-tägige bzw. 4-wöchige Fristen enden würden, wurde nun klargestellt, dass 14-tägige Fristen am 15. Mai und 4-wöchige Fristen am 29. Mai enden.

Das 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

## 2. Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz - 2. COVID-19-JuBG)

Das 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz wurde als Ergänzung zum geltenden Recht geschaffen, um einige bestehende Fragen und Probleme im Bereich des Zivilrechts zu lösen, die auf Grund der Pandemie bestehen. Einige Regelungen gelten dabei nur für Private, andere für alle Vertragsverhältnisse.

Für Privatpersonen

- **§ 1 Beschränkung der Rechtsfolgen von Mietzinsrückständen bei Wohnungsmietverträgen:** regelt, dass private Mieter, die auf Grund der Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, im Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 besonders geschützt sind, der Vermieter kann in diesem Fall auf Grund eines Zahlungsrückstands des Mieters das Mietverhältnis nicht kündigen. Den entstandenen **Zahlungsrückstand kann der Vermieter erst am 01. Jänner 2021 gerichtlich geltend machen.** → Tritt mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.
- **§ 2 Verschiebung der Fälligkeit von Zahlungen bei Kreditverträgen:** regelt, dass für vor dem 15. März abgeschlossene **Verbraucherkreditverträge** die Raten und Zinszahlungen, die für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 fällig werden, dem Schuldner gestundet werden, wenn er auf Grund der Pandemie Entgeltausfälle hat und ihm die Leistung der Zahlungen nicht zumutbar ist → Tritt nicht automatisch mit Ablauf 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Für alle Vertragsverhältnisse:

- **§ 3 Beschränkung von Verzugszinsen:** Für Vertragsverhältnisse, die vor dem 1. April 2020 eingegangen wurden und für die Zahlungen im Zeitraum 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 zu leisten wären, sind bei Verzug dieser Zahlungen keine Verzugszinsen zu entrichten, wenn der Schuldner durch die Pandemie in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist. → Tritt mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.
- **§ 4 Ausschluss von Konventionalstrafen:** Ähnlich wie in §3, sind auch keine Konventionalstrafen zu entrichten, so es zu einer Vertragsverletzung auf Grund der Pandemie kommt. → Tritt mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.
- **§ 5 Verlängerung von befristeten Wohnungsmietverträgen:** Mietverträge, die dem MRG unterliegen und deren Befristungen im Zeitraum 30. März 2020 – 1. Juli 2020 ablaufen können verlängert werden. → Tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.
- **§ 12 Grundbücherliche Rangordnung:** Die Frist für die Einbringung eines Gesuchs um Eintragung eines Rechtes oder einer Löschung, für die eine Rangordnung angemerkelt worden ist (§§ 55 und 56 Abs. 1 GBG), wird bis 1. Mai 2020 gehemmt.



## Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Nachdem berechtigte Fragen im Zusammenhang mit der Abhaltung von Gemeinderatssitzungen aufgekommen sind, wurde Art. 117 Abs. 3 B-VG (Beschlusserfordernisse) abgeändert bzw. durch einen Passus ergänzt:

Demnach ist **„im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse eine Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz zulässig; zu einem solchen Beschluss ist die einfache Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich, wenn jedoch für die betreffende Angelegenheit strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, deren Einhaltung.“**

Diese Ergänzung tritt Ende 2020 wieder außer Kraft.

Demnach ist die Grundlage für Gemeinderatsbeschlüsse im Umlauf bzw. per Videokonferenz geschaffen worden. Diesbezüglich bedarf es noch einer Umsetzung in den Landesgesetzen (Gemeindeordnungen).

Zwar wurde von unserer Seite auch die Frage der „Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen“ aufgeworfen, eine Änderung des Art. 117 Abs. 4 B-VG ist aber nicht erfolgt. Gemäß Art. 117 Abs. 4 B-VG sind **„die Sitzungen des Gemeinderates öffentlich; es können jedoch Ausnahmen vorgesehen werden. Wenn der Gemeindevoranschlag oder der Gemeindevoranschlag behandelt wird, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.“**

Es ist daher davon auszugehen, dass durch die Ergänzung in Abs. 3 die **Öffentlichkeit generell ausgeschlossen** werden kann (gleich um welche Beschlussfassung es sich handelt), wenn ein Fall außergewöhnlicher Verhältnisse (wie wir sie derzeit haben) eintritt. Denn eine Beschlussfassung per Videokonferenz und vor allem im Umlauf ist zwangsläufig nicht öffentlich.

## Änderung des Volksbegehrensgesetzes 2018

Im Wege einer Sonderbestimmung wird es dem Bundesminister für Inneres ermöglicht, für die Dauer von in Zusammenhang mit COVID-19 angeordneten Maßnahmen, die ein persönliches Unterstützen von Volksbegehren bei den Gemeinden verunmöglichen oder erschweren, bereits **festgelegte Eintragungszeiträume abzubauen** und andererseits **Entscheidungen über Anmeldungen oder Einleitungsanträge zu Volksbegehren bis nach dem Wegfall der Maßnahmen hinauszuzögern**.

Bei einem solchen Vorgehen verschieben sich auch die letztmöglichen Zeitpunkte für die Abgabe von Unterstützungserklärungen sowie das Einbringen von Einleitungsanträgen. Die Möglichkeit, für bereits registrierte Volksbegehren weiterhin Unterstützungserklärungen online zu tätigen, bleibt unberührt.

Diese Bestimmung tritt mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Bestimmung ergibt sich aus der Gegebenheit, dass sich die für die **bislang drei im Jahr 2020 registrierten Volksbegehren** – und allenfalls noch danach zu registrierende Volksbegehren – geltende Befristung für das Sammeln von Unterstützungserklärungen vom 31. Dezember 2021 auf Ende September 2022 verschieben könnte. Dies wäre der Fall, wenn für diese Volksbegehren nicht schon vorher ein Einleitungsantrag eingebracht würde und

die angeführten in Zusammenhang mit COVID-19 angeordneten Maßnahmen bis Ende Dezember 2020 gelten würden.

#### Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Im Zuge einer Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes wurde die Bestimmung des § 18b Abs. 2 erster Satz des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes für anwendbar erklärt. Demnach wird der Fortlauf von laufenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen und vertraglichen Verjährungs- und Verfallfristen betreffend Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die am 16. März 2020 läuft oder nach diesem Tag zu laufen beginnt, bis 30. April 2020 gehemmt.

#### Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967

Im KFG 1967 gibt es zahlreiche Fristen (etwa die wiederkehrende Begutachtung gemäß § 57a, regelmäßige Überprüfungen von Fahrtschreibern, Nachweise über Fahrschulabildung, Ablauf von Wunschkennzeichen, ...), die derzeit nicht oder nur sehr erschwert eingehalten werden können. Zum Teil sind für deren Verlängerung Gutachten oder andere Nachweise beizubringen, was derzeit zum größten Teil nicht möglich ist.

Damit niemandem Nachteile aus der jetzigen Situation erwachsen, wird eine vorübergehende Verlängerung der Gültigkeit und Hemmung dieser Fristen für die Dauer der Unmöglichkeit vorgesehen, die derzeit mit 31. Mai 2020 festgelegt ist.

Die Weitergeltung der abgelaufenen Dokumente, Urkunden und Nachweise kann aber nur für das österreichische Staatsgebiet verfügt werden.

#### Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960

Gemäß dem neuen § 76 Abs. 11 StVO ist es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 möglich, dass die Behörde durch Verordnung auf einzelnen Straßen oder Straßenabschnitten entweder dauernd oder für bestimmte Zeiten Fußgängern die Benützung der gesamten Fahrbahn erlauben. Auf den in der Verordnung bezeichneten Straßen oder Straßenteilen ist der Fahrzeugverkehr verboten. Ausgenommen davon sind der Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes sowie das Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens. Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 94b Abs. 1 lit b StVO).

Diese Bestimmung tritt mit 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft.

#### Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie soll die Möglichkeit einer Konsenserweiterung für Lager im Anzeigeverfahren geschaffen werden, um dem gesteigerten Bedarf nach Lagerungsmöglichkeiten für Abfälle nachkommen zu können. Die so vorgenommenen Ausweitungen sind zeitlich bis 30. September 2020 befristet.

### Änderung des Ökostromgesetzes 2012, Änderung des KWK-Gesetzes

Da aufgrund der Corona-Pandemie zahlreiche Betriebe ihren Geschäftsgang und ihre Produktion eingestellt oder heruntergefahren haben, kommt es bei der Errichtung und Inbetriebnahme von Ökostromanlagen zu Verzögerungen. Aus diesem Grund sollen Inbetriebnahmefristen, die in weniger als einem Jahr enden, um sechs Monate verlängert werden.

### Änderung des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes

Die bisherige Regelung sah vor, dass die Durchführung von Versammlungen von Gesellschaftern und Organmitgliedern einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung oder eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder eines kleinen Versicherungsvereins **ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer für die Dauer von Maßnahmen**, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz, getroffen werden, durchgeführt werden können.

Nunmehr soll klargestellt werden, dass diese Möglichkeit einschließlich der Beschlussfassung bis Ende 2020 möglich ist.

Zudem wurde die bisher nur für Aktiengesellschaften vorgesehene Ausweitung der Frist für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung von acht auf zwölf Monate auch für die ordentlichen Generalversammlungen bzw. Beschlussfassungen von Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgesehen.

## **5. COVID-19-Gesetz**

Im Rahmen dieses Gesetzespakets wurden zwei Bundesgesetze geändert:

### Änderung des Gesetzlichen Budgetprovisoriums 2020, Änderung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2019 bis 2022

Da bedingt durch die Corona-Krise noch kein Bundesfinanzgesetz (Budget 2020) beschlossen wurde, war das Gesetzliche Budgetprovisorium 2020 an die aktuellen finanziellen Erfordernisse (Erhöhung Krisenbewältigungsfonds von 4 auf 28 Mrd. EUR etc.) anzupassen. Daneben erfolgte die nötige Erhöhung der Auszahlungsobergrenzen im Bundesfinanzrahmengesetz 2019-2022. Die Änderungen traten am 5. April in Kraft.

## **Angenommene Entschlüsse des Nationalrates und des Bundesrates**

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass am 3. April 2020 im Parlament auch mehrere Entschlüsse erfolgten, die unter nachfolgendem Link abrufbar sind: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A/A\\_00402/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A/A_00402/index.shtml).

Die Bundesregierung wurde sohin u.a. dazu aufgefordert, die Versorgung der Gesundheits- und Pflegeberufe mit Schutzbekleidung sicherzustellen, ein laufendes Monitoring von e-Learning und e-Teaching vorzunehmen, Maßnahmen zum Schutz kritischer Unternehmen vor Übernahmen aus Drittstaaten zu entwickeln und bis zum Bundesvoranschlag 2021 die finanziellen Folgen der COVID-Krise auf das Gesundheitssystem zu erheben und dieses nachhaltig finanziell abzusichern.

Darüber hinaus erfolgte eine EntschlieÙung, wonach die Bundesregierung ersucht wird, ein zinsenloses Moratorium zumindest bis Ende des Jahres für Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Strom-/Gaslieferungen vorzusehen.

### **Änderung der Verordnung - Betretungsverbot Betriebsstätten**

Am 3. April ist eine weitere Änderung der Verordnung gemäß § 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (siehe Beilage: BGBl 2020 II 130) hinsichtlich „Betretungsverbot Betriebsstätten“ in Kraft getreten ist. Übersichtshalber wird die konsolidierte Fassung (in der die Änderung noch nicht eingepflegt ist) und die Änderung der Verordnung angehängt.

Zwei Punkte wurden neu aufgenommen:

- Die Abholung vorbestellter Speisen ist zulässig, sofern diese nicht vor Ort konsumiert werden und sichergestellt ist, dass gegenüber anderen Personen dabei ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird. Diese Bestimmung tritt **mit Ablauf des 13. April außer Kraft**.
- Das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung ist untersagt (Ausnahmen siehe Beilage). Diese Bestimmung tritt **erst mit Ablauf des 24. April 2020** außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Beilagen